

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 91 (1965)
Heft: 47

Rubrik: Basler Bilderbogen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Werden Sie zum Ritter der Straße!

Von Hanns U. Christen

Als die alten Eidgenossen vor etwas mehr als hundert Jahren ihre Verfassung bauten, fügten sie auch einen Artikel ein, der sozusagen die Humorecke der ganzen Konstitution geworden ist. Sie erklärten nämlich, daß es in der Schweiz keinerlei Vorrechte gäbe. Selten ist über ein Gesetz derart gelacht worden, wie über dieses.

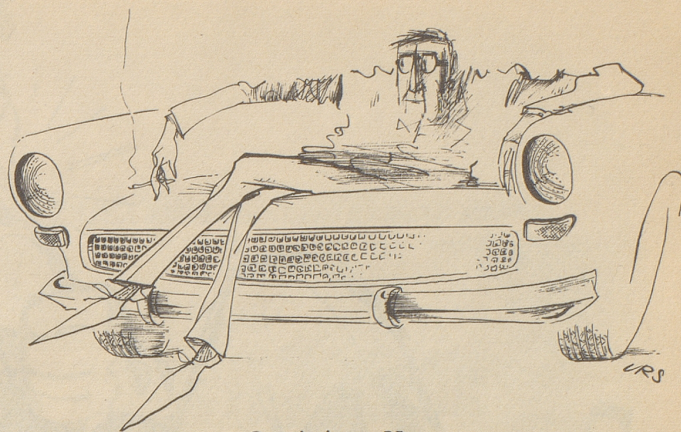
Die Art freilich, wie sich Vorrechte erwerben lassen, und wie sie geltend gemacht werden können, ist dem Wandel der Zeiten unterworfen. Genügte es bislang, wenn jemand viel Geld hatte, so ist dieses Merkmal inzwischen leider so verbreitet geworden, daß es geradezu ein Zeichen plebejischer Lebensart ist, wenn man viel Geld besitzt. Wirklich reiche Leute haben heute kein Geld. Beziehungsweise: sie zeigen's nicht. Wer noch nicht weiß, wie man das erfolgreich tut, kann bei Basels alteingesessenen Familien

lernen – die tun das schon seit Jahrhunderten.

In allerletzter Zeit hat sich jedoch eine neue Art Adel ausgebildet: der Adel der Autonummer. Nicht wahr – nur jemand, der wirklich etwas ist, kann es sich heutzutage leisten, kein Auto zu haben. Wer aber ein Auto besitzt – und wer wäre das nicht? – der ist verpflichtet, vorne und hinten eine Polizeinummer anzuschrauben. Diese Nummern nun zeigen selbst dem Unberufensten, wie lange der Besitzer schon damit herumfährt. Das ist einerseits eine Gemeinheit der Polizei, andererseits aber ein unübersehbares äußeres Zeichen der Vornehmheit. Denn wer eine niedrige Autonummer besitzt, hat sie schon lange (oder er hat so gute Beziehungen, daß er sich eine niedrige Nummer verschaffen konnte...). Wer aber schon lange ein Auto hat, ist ein besserer Mensch als jemand, der noch nicht lange ein Auto hat. Das ist klar. Wer zum Beispiel mit Nr. 69.660 herumfährt, hat zwar seinen Wagen auch erst vor weniger als zwei Jahren einlösen können – aber er ist dennoch viel vornehmer als jemand, der nur Nr. 69.661 hat und seinen Wagen rund zehn Minuten später einzulösen vermochte. Beide jedoch müssen selbstverständlich vor der Vornehmheit von Nr. 69.659 verblassen, die schon geraume Minuten länger die Karosserie schmückt. Undsoweiter. Nur bei ganz niedrigen Nummern stimmt's nicht. Die gehören entweder den Behörden, die bekanntlich alles andere als vornehm sind, oder sie gehören den Garagen, die schon Autos besaßen, als sie die noch selber bauen oder zum mindesten bar bezahlen mußten. Und das ist ebenfalls nicht vornehm.

Adel verpflichtet bekanntlich. Wie hat sich der Adel der niedrigeren Autonummern auszuwirken? Wie wird man zum edlen Ritter der Straße? Ein leuchtendes Vorbild war dieser Tage an der Birmannsgasse zu Basel am Werke. Sein Verhalten war derart charakteristisch für den neuen Adel, daß ich es gerne zum Zwecke des Nacheiferns publik mache.

Die Sache war so: Der Fahrer eines Wagens fühlte sich zu der Meinung verpflichtet, die Fahrerin eines anderen Wagens habe ihn dazu



Gut situierter Herr

veranlaßt, leicht abzubremsen. Ein Straßenschwein hätte nun zum Beispiel diesen leichten Verstoß – falls es überhaupt einer war – mit einem herablassenden, freundlichen Handzeichen quittiert. Oder damit abgegolten, daß es der Fahrerin zeigte, wo seiner Meinung nach bei ihr ein Vogel zuhause ist. Anders selbstverständlich ein Ritter der Straße. Es gehört zum Ehrenkodex eines Ritters, daß er sich die Ehre nicht tangieren läßt. Eine schwere Verletzung der Ehre aber bedeutet es, wenn man ihn dazu veranlaßt, leicht aufs Bremspedal zu drücken. So etwas wirft selbst einen Großherzog fast aus dem Sattel.

Was also tat unser Ritter der Straße mit Eleganz und vollem Recht? Er spornete seine -zig Pferde unter der Amerikanerhaube zum Galopp an und setzte mit hängenden Zügeln der Beleidigerin nach. Bei einem Rotlicht, als sie anhalten mußte, ging er zur Attacke über. Sie merkte von der ganzen Sache überhaupt erst etwas, als plötzlich die Tür ihres Wagens von ritterlicher Hand aufgerissen wurde und der kühne, mit Recht erboste Streiter sie aus dem Wagen zerrte. Ha, das war ein Mann, der wußte, was sich bei einer Dame schickt! «Sehen Sie sich einmal Ihre Nummer an!» rief er. Und wirklich: ihre Nummer war noch um etwas höher als die Seine, die immerhin schon gute anderthalb Jahre lang an Bug und Heck seines Kreuzers prangte. Das war aber nur ein Vorspiel. Dem Ritter der Straße genügte es zur Wahrung seiner heiligsten Rechte nicht, daß man zahlenmäßige Vergleiche anstellte. Er gab der Dame vielmehr lauthals zu verstehen, daß er sie nun niederschlagen werde, denn er sei der Stärkere. So und nicht anders verhält sich ein edler Ritter, wie jedermann zugeben muß. Es ging einige Zeit in dieser Art zu, und

dabei glaubte der Rittersmann, in der Sprache der Dame einen leichten schriftdeutschen Akzent zu bemerken. Das hatte natürlich noch gefehlt.

Personen, die einen leichten schriftdeutschen Akzent in der Sprache haben, geraten dadurch in den häßlichen Verdacht, Deutsche zu sein. Deutsche Staatsangehörige aber haben in der Schweiz natürlich keinesfalls das Recht, auf der Straße herumzufahren und gar Eingeborene zu leichtem Bremsen zu veranlassen. Sie haben überhaupt keine Rechte, sondern sie haben nur zwei verdamnte Pflichten und Schuldigkeiten. Erstens: sie müssen stets bewundernd murmeln: «Die Schweizer sind die besten aller Menschen.» Zweitens: sie müssen möglichst viel jenseits der Grenzpfähle verdientes Geld bei uns ausgeben und dadurch zur Wohlfahrt des schweizerischen Gemeinwesens beitragen. So ist das. Rechte in ausländischen Staaten haben überhaupt nur Schweizer, die sich dort aufhalten, niemals aber Ausländer in der Schweiz. Also tat der Ritter der Straße nur recht, als er die junge Dame mit «Sauschwoob» und «Dräggschwoob» anbrüllte, denn es gehört zu den Privilegien des Ritters, deutlich zu zeigen, wes' Geistes Kind er ist. Schon Götz von Berlichingen tat das ja.

Wie die Sache ausging, spielt hier keine Rolle. Es ist mir lediglich darum zu tun, meinen verehrten Lesern ein hell erleuchtendes Beispiel dafür vor Augen zu halten, wie sie sich aufzuführen haben, wenn sie Ritter der Straße sein möchten. Und das schon gar bei einer Dame. Ich hoffe, daß zahlreiche Leser sich ebenfalls solche edle Sitten und Umgangsformen zulegen werden, denn wo kämen wir hin, wenn wir auf den Straßen immer nur ehrlose, nachgiebige, charakterlose Straßenschweine antreffen würden?



Zu beziehen durch Mineralwasserdepots